

HAUSORDNUNG DER HLW 10

Präambel:

Jede Person, die unserer Schulgemeinschaft angehört, soll sich so frei wie möglich entfalten und sich in der Gemeinschaft wohlfühlen können. Zudem hat sie die Mitverantwortung gegenüber der Gemeinschaft anzuerkennen und deren Wohl zu fördern. Gutes Benehmen und gegenseitige Rücksichtnahme sind die Grundlagen dafür.

Zu den Pflichten der Schüler:innen gehört auch eine entsprechende Arbeitshaltung, die sich

- in der Pünktlichkeit,
- in der Mitarbeit,
- in der sorgfältigen Erledigung der aufgetragenen Hausübungen und
- dem gewissenhaften Umgang mit den Arbeitsmaterialien zeigt.

§ 1 Geltungsbereich:

Die vorliegende Hausordnung gilt für das Schulgebäude der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Wien 10, Reumannplatz 3 gemäß den Bestimmungen über die Schul- und Hausordnung im Schulunterrichtsgesetz, 9. Abschnitt, §§ 43-50 SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Verordnung betreffend die Schulordnung, BGBl. II Nr. 181/2005, und im Aufsichtserlass 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Verhalten im Schulhaus:

Die Schüler:innen haben ihre EDU-Card immer mitzuführen, um sich auf Anfrage gegenüber Lehrer:innen oder dem Verwaltungspersonal als Schüler:in der HLW 10 Reumannplatz ausweisen zu können. Sollte das Schultor versperrt sein - was fallweise ab 13 Uhr 35 möglich ist – muss an der Türe geläutet werden, um eingelassen zu werden. Das Verlassen des Schulhauses ist ausschließlich beim Hauptein-/ausgang zulässig.

§ 3 Fernbleiben vom Unterricht im Krankheitsfall:

Im Krankheitsfall hat der/die Erziehungsberechtigte die Schule rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zwischen 7 Uhr 30 und 8 Uhr durch Anruf im Sekretariat davon in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Fernbleiben vom Unterricht:

Im Falle einer voraussehbaren Verhinderung am Schulbesuch ist um Bewilligung zum Fernbleiben anzusuchen. Bis zu einem Tag kann diese Bewilligung der Klassenvorstand bzw. die Klassenvorständin, darüber hinaus nur die Direktorin erteilen.

Der/die eigenberechtigte Schüler:in bzw. der/die Erziehungsberechtigte hat die Klassenvorständin bzw. den Klassenvorstand von jeder Verhinderung innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Beim Wiedererscheinen ist das Fernbleiben schriftlich zu rechtfertigen bzw. bei Bedarf ein ärztliches Attest vorzulegen.

Wenn ein/e Schüler:in ohne eigenes Verschulden mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenanzahl in einem praktischen Unterrichtsgegenstand versäumt, muss er/sie die geforderten Kenntnisse durch eine Prüfung nachweisen, sofern er/sie die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist dies während des Unterrichtsjahres nicht möglich, hat er/sie diese Prüfung zu Beginn des nächsten Schuljahres abzulegen. Wenn ein:e Schüler:in aus eigenem Verschulden den Unterricht im vorhin genannten Ausmaß

versäumt oder bei Nichtablegung der Prüfung, kann er/sie in diesem Pflichtgegenstand nicht beurteilt werden und verliert das Recht, in die nächsthöhere Klasse aufzusteigen. Dies hat zur Folge, dass der/die Schüler:in die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat und daher zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist.

Bei Erreichen von 30 Fehlstunden wird der/die Schüler:in bzw. die Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand bzw. Klassenvorständin verständigt. Bei fortgesetztem Fehlen entscheiden Direktorin und die Klassenlehrer:innen die weitere Vorgangsweise. [Bei ungerechtfertigtem Fernbleiben wird beraten, ob der/die Schüler:in noch auf Probe an der Schule verbleiben darf, oder ob der/ die Schüler:in von Amtswegen abzumelden ist.

§ 5 Abwesenheit einer Lehrperson:

Die Abwesenheit einer Lehrperson ist bis spätestens 10 Minuten nach Stundenbeginn von den Schüler:innen im Lehrer:innenzimmer bzw. in der Kanzlei (Sekretariat) zu melden.

§ 6 Beaufsichtigung der Schüler:innen:

Vor Beginn des Unterrichts, einer Schulveranstaltungen bzw. einer schulbezogenen Veranstaltung, während der Pausen, der Mittagspause bzw. unterrichtsfreier Stunden entfällt die Beaufsichtigung laut Beschluss des SGA gemäß §51 SchUG.

Besondere Vorkommnisse (Gebrechen, Unfälle etc), die zu einer Gefährdung führen können, sind sofort einem/einer Lehrer:in oder im Sekretariat zu melden.

§ 7 Supplierungen und Stundenentfall:

Alle Abweichungen vom Regelunterricht, wie Supplierungen oder der Entfall von Unterrichtsstunden, werden ausschließlich über WebUntis kommuniziert. Informationen, die an die Schüler:innen gerichtet sind (per Mail, SharePoint, Teams, usw.), sind von den Schüler:innen in Eigenverantwortung abzurufen, bzw. zu erfragen.

§ 8 Verlassen des Schulhauses während des Unterrichts:

Während des Vormittags- bzw. des Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) bzw. während Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen ist das Verlassen des Schulhauses nur mit einem vom Klassenvorstand bzw. von der Klassenvorständin, dessen/deren Stellvertreter:in oder der betreffenden Klassenlehrperson unterzeichneten Passierschein (erhältlich im Sekretariat, 1. Stock) gestattet.

Im Fall einer plötzlichen Erkrankung dürfen Schüler:innen bis zur Volljährigkeit das Schulhaus nur in Begleitung eines/einer Erziehungsberechtigten oder nach telefonischer Rücksprache mit einem/einer Erziehungsberechtigten auch mit einer vom bzw. von der Erziehungsberechtigten autorisierten Person verlassen.

§ 9 Verlassen des Schulhauses in Freistunden und in der Mittagspause:

In Freistunden und in der Mittagspause (5., 6. Stunde) ist das Verlassen des Schulhauses gestattet, sofern die Erziehungsberechtigten im Voraus verständigt wurden und dies nachweislich zur Kenntnis genommen haben. Abweichend davon ist Schüler:innen der ersten Klassen und Jahrgängen in Freistunden das Verlassen des Schulhauses nicht gestattet. Sie dürfen sich im gesamten Schulhaus aufhalten.

§ 10 Aufenthalt im Schulgebäude:

Nach Beendigung des Unterrichts haben die Schüler:innen das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.



§ 11 Generelles Rauchverbot:

Unsere Schule ist ein "Öffentliches Gebäude", daher gilt das gesetzliche Rauchverbot. Zur Nichtraucherzone gehört auch der Eingangsbereich vor dem Schultor. Bei Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen herrscht ebenfalls Rauchverbot.

§ 12 Alkohol- und Drogenkonsum:

Das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken, Nikotin- und Tabakwaren jeglicher Art und/oder Drogen in der Schule bzw. bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen ist verboten. Ebenso die Konsumation in den Schulpausen außerhalb des Schulgebäudes.

§ 13 Essen und Trinken:

Essen ist während des Unterrichtes nicht gestattet. Trinken ist erlaubt, wenn es den Unterricht nicht stört.

Den Schüler:innen wird seitens der Schule ausreichende Möglichkeit geboten, sich mit Essen und Trinken zu versorgen. Dabei ist seitens der Schüler:innen darauf zu achten, dass Leergebinde (Flaschen, Becher etc.) den Vorschriften der Mülltrennung entsprechend entsorgt bzw. retourniert werden

§ 14 Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören:

Solche Gegenstände dürfen von den Schüler:innen nicht in die Schule mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind der Lehrkraft auf Verlangen zu übergeben.

§ 15 Mobiltelefone und Laptops:

Während des Unterrichts ist der Gebrauch von Mobiltelefonen für private Zwecke verboten. Während des Unterrichts abgenommene Gegenstände der Schüler:innen werden diesen zu Unterrichtsende wieder ausgehändigt.

In den Laptopklassen ist der Gebrauch von Laptops vorgesehen. In anderen Klassen obliegt es der jeweiligen Lehrkraft, die Verwendung eines Laptops zu gestatten.

§ 16 IT-Nutzungsvereinbarung:

Lt. aktuellem Beiblatt

§ 17 Ordnung im Schulhaus:

Das Schulgebäude ist in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bei mutwilligen Verunreinigungen oder Verschmutzungen sind die Verursacher:innen zur Beseitigung oder Wiedergutmachung von Schäden verpflichtet.

Der Respekt vor dem Eigentum anderer Schüler:innen ist zu wahren.

Alle Schüler:innen sind zur Schonung des Inventars der Schule und des Eigentums anderer verpflichtet.

Bei Sachbeschädigung werden die Täter:innen zur Wiedergutmachung bzw. zum Schadenersatz in einer dem Verschulden angemessenen Höhe herangezogen.

§ 18 Kleidung und Schuhwerk im Schulhaus:

Die Schüler:innen besuchen den Unterricht in einer Kleidung, die einem Arbeitsplatz angemessen ist. Kleidung, die einem eindeutigen Zweck (fachpraktischer Unterricht, Sportunterricht) zuzuordnen ist, ist lediglich für diese Unterrichtseinheiten als angemessen zu betrachten, nicht jedoch für den regulären Unterricht. Kleidung, die für Strand- oder Badeaktivitäten vorgesehen ist (z.B. Jogginghosen in Lang- oder Kurzform) oder Kleidung, die durch Aufschriften oder Symbole als provokant verstanden werden kann, ist als nicht angemessen zu betrachten. Religiöse Symbole, die

über allgemein anerkannte Zeichen hinausgehen sowie politische Symbole und Propaganda sind nicht zulässig. Ebenso ist von den Schüler:innen darauf zu achten, dass bei Tragen etwaiger Kopfbedeckungen das Gesicht vollständig zu erkennen ist. Kapuzen sind generell nicht erlaubt, Kappen nur dann, wenn das Gesicht frei bleibt. Zur Schonung der Böden ist das Tragen von Schuhwerk, dessen Sohlen oder Absätze - durch Metallbeschläge oder abfärbende Sohlen - eine Beschädigung der Schulböden zur Folge haben könnten, ausdrücklich verboten. Lehrer:innen sowie Verwaltungspersonal sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 19 Garderobekasten:

Jedem/r Schüler:in wird ein Garderobekasten zur Verfügung gestellt, wobei für den Schlüssel ein Pfand von € 15,00 einbehalten wird.

Vor den Sommerferien und auf besondere Anordnung hin, sind die Garderobekästen vollständig geräumt und gereinigt zu übergeben.

Für abhandengekommenes Eigentum haftet weder die Schule noch der Elternverein.

Für vorsätzliche Beschädigung der Garderobekästchen müssen anfallende Kosten von den Verursacher:innen bezahlt werden.

§ 20 Klassenräume:

Eine Ausgestaltung dieser Räume ist erwünscht, darf jedoch nur nach vorheriger Absprache mit der Direktorin oder dem Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin erfolgen.

Auch für das Aufstellen von elektrischen Geräten jeder Art ist die Bewilligung von der Direktorin einzuholen. Das Verwenden von Wasserkochern in den Klassen ist verboten.

§ 21 Klassenordner:innen:

Die in jeder Klasse bestimmten Klassenordner:innen oder deren Vertreter:innen haben für die Ordnung in der Klasse zu sorgen.

Sie sind für folgendes verantwortlich:

1. Vor Unterrichtsbeginn müssen alle Sessel am Boden stehen.
2. Unter Wahrung der nötigen Vorsicht und Rücksichtnahme müssen die Klassenräume bei Bedarf in den Pausen gelüftet werden.
3. Am Schluss jeder Unterrichtsstunde sind die Tafeln zu löschen. Es ist für die notwendige Menge Kreide zu sorgen. Sie ist allenfalls von der Portierin zu holen.
4. Nach dem Ende der letzten Unterrichtsstunde müssen die Sessel vom Boden entfernt werden.
5. Bei Raumwechsel muss die ursprüngliche Tischordnung wieder hergestellt werden.
6. Nach Unterrichtsende sind die Fenster zu schließen, Licht und Computer sind abzuschalten.
7. Die Klasse ist nach Unterrichtsende in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Auf dem Boden befindliche, weggeworfene Gegenstände sind nach den Prinzipien der Mülltrennung in die dafür vorgesehenen Mistbehälter zu werfen.

§ 22 Kanzleiservice für Schüler:innen:

Die Öffnungszeiten der Kanzlei (Sekretariat) für Schüler:innen sind dem Aushang an der Türe zur Kanzlei zu entnehmen.

Passierscheine sind in der Kanzlei erhältlich.

Schulbesuchsbestätigungen: Die selbst ausgefüllten Formulare in den Briefkasten werfen. Abholung am nächsten Tag in der Kanzlei.

§ 23 Bibliotheksordnung und Medienverleih:

Die Öffnungszeiten der Schulbibliothek sind dem Aushang an der Bibliothekstür zu entnehmen, die Öffnungszeiten für den Medienverleih dem Aushang an der Türe zu Raum 312, 3. Stock.

§ 24 Fotokopierer:

Der Kopierer befindet sich im 1. Stock neben der Bibliothek. Die Bedienungsvorschriften sind ausgehängt und unbedingt zu befolgen. Bei Störungen ist die Kanzlei (R 109) zu verständigen.

§ 25 Verstöße:

Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung werden nach § 47 SchUG (in der derzeit geltenden Fassung) geahndet. Bei Fehlverhalten von Schüler:innen sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden: Aufforderung, sich in Zukunft entsprechend zu verhalten, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes Gespräch mit dem oder der Schüler:in und gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten, Verwarnung, bedingter Schulbesuch, Ausschluss.

Wenn Schüler:innen ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzen und die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten von Schüler:innen eine dauernde Gefährdung anderer Schüler:innen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, können diese Schüler:innen nach einem erfolgten Beschluss der Lehrer:innenkonferenz von der Schule ausgeschlossen werden.

§ 26 Miteinander

Alle am Schulleben beteiligten Personen sind gemäß Schulordnung verpflichtet, ihren Beitrag zum Funktionieren der Schulgemeinschaft zu leisten.

Wien, September 2025

Direktorin

gezeichnet:

Dir. Prof. Mag. Dr. Elke Hochfellner

